

Vervollkommnung des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch das 5. StÄG

Prof. Dr. sc. ULRICH DÄHN,

Sektion Straf-, Zivil-, Arbeits- und Agrarrecht der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR

Dr. ADOLF BUSKE,

Abteilungsleiter beim Generalstaatsanwalt der DDR

Oberrichter Dr. RUDOLF BIEBL,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Die planmäßige Ausgestaltung unseres sozialistischen Rechtsstaates und seiner Rechtsordnung als komplexe Aufgabe schließt die Weiterentwicklung der rechtlichen Mittel zur Verhütung und konsequenten Bekämpfung der Kriminalität ein.¹ Diesem Anliegen entspricht das 5. Strafrechtsänderungsgesetz V (StÄG) auch mit seinen Neuregelungen zur weiteren Vervollkommnung des Systems der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit.² Die damit geschaffenen Möglichkeiten einer noch besseren Differenzierung der Strafen und sonstigen Maßnahmen tragen dazu bei, die gesellschaftlichen Anstrengungen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten zu verstärken und die Bürger noch wirksamer vor Straftaten zu schützen.

Die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit durch das 5. StÄG beruht auf Analysen der Rechtsprechung, auf Erfahrungen der Strafverfolgungsorgane bei der Kriminalitätsbekämpfung und auf wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Entstehung und Verhinderung krimineller Verhaltensweisen.³

Die Neuregelung geht davon aus, daß sich das im Strafgesetzbuch von 1968 festgelegte System der Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit, die dort formulierten Ziele der Straf- und Erziehungsmaßnahmen sowie die Grundsätze für ihre Anwendung bewährt haben. Die Analysen der Rechtsprechung und der Wirksamkeit der rechtlichen Regelungen zur Bekämpfung der Rückfallkriminalität ergaben, daß die bisherigen Rückfallbestimmungen, die hauptsächlich von dem formellen Kriterium der wiederholt begangenen Straftat ausgehen, nicht genügend auf den Charakter und die Schwere der neuen Straftat orientieren.

Die neue gesetzliche Ausgestaltung der Rückfallbestimmungen beruht in erster Linie auf den geänderten §§ 44 Abs. 1 und 39 Abs. 2 StGB. Durch den Wegfall spezieller Rückfallbestimmungen, die in Tatbeständen des Besonderen Teils des StGB enthalten sind, ermöglicht der neue § 44 Abs. 1 StGB eine differenziertere Beurteilung der Rückfallstraftaten.

Die Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit werden mit dem 5. StÄG nicht nur durch die neuen Rückfallbestimmungen weiter ausgestaltet. Ihre Differenzierung wird außerdem auch durch folgende Neuregelungen erweitert:

- Herabsetzung der Mindeststrafe auf ein Jahr in einigen Tatbeständen, die bisher generellen Verbrechenscharakter hatten,
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Geldstrafe,
- Neugestaltung des Absehens von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit nach § 25 StGB,
- Möglichkeiten des Absehens von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit beim Tod eines nahen Angehörigen bzw. bei dessen erheblicher Gesundheitsschädigung (§§ 114 Abs. 3, 196 Abs. 4 StGB).

Neue Regelungen zum Rückfall

Die Schwere der verursachten Schädigung, die Schuld des Täters und seine Persönlichkeit sind nach den neuen Rückfallregelungen stärker in ihrem Zusammenhang zu betrachten und der Verurteilung zugrunde zu legen. Untersuchungen zu den von vorbestraften Straftätern begangenen Straftaten zeigen, daß allein aus dem Umstand der Vorbestraftheit nicht generell eine erhöhte Tatschuld im Hinblick auf die erneute Straftat abzuleiten ist. Deshalb wurde bereits der Grundsatz herausgearbeitet, daß erhöhte Schuld aus dem Umstand der Vorbestraftheit nur dann vorliegt, wenn die objektiven und subjektiven Umstände der Tat dies erkennen lassen und vor allem wenn sichtbar wird, daß der Täter „schuldhaft“ aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat.

Die Änderungen nach dem 5. StÄG tragen dem Erscheinungsbild der Rückfallkriminalität sowie den Erfahrungen bei der Anwendung des Strafrechts zur Verhütung erneuter Straffälligkeit besser Rechnung. Der Kern der neuen Rückfallregelungen (§§ 44 Abs. 1, 39 Abs. 2 StGB) besteht darin,

daß die strafverschärfenden Rückfallbestimmungen nur dann anzuwenden sind, wenn die objektiven und subjektiven Umstände der erneuten Tat erkennen lassen, daß der Täter aus bisherigen Strafen keine Lehren gezogen hat und deshalb eine nachdrückliche Bestrafung erforderlich ist.

Die gesetzliche Festlegung zum Zusammenhang zwischen Vorbestraftheit, Schwere der erneuten Straftat und der Fähigkeit und Bereitschaft, aus Bestrafungen Lehren zu ziehen, entspricht dem Tat- und Schuldprinzip unseres sozialistischen Strafrechts und den bisherigen Orientierungen zur Bestrafung von Rückfalltätern. Die bisherige obligatorische Anwendung der strafverschärfenden Rückfallbestimmungen des § 44 Abs. 1 StGB entfällt damit.

Aus den neuen Rückfallregelungen ergibt sich, daß gegenüber vorbestraften Tätern, deren Handlungen durch erhebliche materielle Schäden bzw. Beeinträchtigungen der Gesundheit, der Würde und Freiheit der Bürger oder durch hohe Tatintensität (z. B. langfristige Vorbereitung, rücksichtslose Gewaltanwendung gegenüber Personen) gekennzeichnet sind, konsequent mit Freiheitsstrafen zu reagieren ist. Deswegen bestand auch keine Notwendigkeit, den § 44 Abs. 2 StGB zu ändern. Soweit Straftäter aus vorangegangenen Bestrafungen keine Lehren ziehen und hartnäckig erneut Straftaten begehen, sind nachhaltige Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit anzuwenden. Dadurch ist deutlich zu machen, daß es zum Schutz der sozialistischen Gesellschaft und ihrer Bürger notwendig ist, in diesen Fällen strenge Strafen auszusprechen.

Das Oberste Gericht hat darauf orientiert, die im Gesetz vorgesehenen strengen Maßnahmen gegenüber solchen hartnäckigen Rückfalltätern konsequent anzuwenden, die es beharrlich ablehnen, sich zu bessern und Lehren aus der vorangegangenen Verurteilung zu ziehen.¹ Konsequentes Reagieren auf Straftaten wiederholt Rückfalliger schließt eine differenzierte Festlegung von Maßnahmen strafrechtlicher Verantwortlichkeit ein.

Bei weniger schwerwiegenden Straftaten, die einen erheblichen Teil der von Vorbestraften begangenen kriminellen Handlungen ausmachen, soll die Neuregelung den bereits seit Jahren vor allem über die Anwendung der außergewöhnlichen Strafmilderung nach § 62 Abs. 3 StGB beschrittenen Weg differenzierter und individualisierter Strafzumessung gesetzlich fixieren und vereinfachen.

Die von vorbestraften Tätern begangenen Straftaten sind vor allem Eigentumsdelikte, vorsätzliche Körperverletzungen und unbefugte Benutzungen von Kraftfahrzeugen mit objektiv geringen schädlichen Folgen. Bei der Ahndung solcher Straftaten wurden in den letzten Jahren zunehmend auch Strafen ohne Freiheitszug angewendet. Sie haben sich vor allem dann als ausreichende Reaktion auf die erneute Straftat erwiesen, wenn

- die Tatschwere gering war,
- sich die Straftat aus einem spontanen Tatentschluß oder aus der Nutzung sich bietender günstiger Gelegenheiten ergab,
- der Täter sich über eine längere Zeit positiv verhalten hatte, die Tat also nicht Ausdruck verfestigter negativer Einstellungen zu den gesellschaftlichen Normen war,
- die Bereitschaft zur Übernahme einer Bürgschaft vorlag.

1 Vgl. E. Honecker, Mit dem Blick auf den XII. Parteitag die Aufgaben der Gegenwart lösen (Aus dem Bericht des Politbüros an die 7. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1988, S. 75; H.-J. Heusinger, Die Rechtssicherheit der Bürger unseres Landes wird ständig vervollkommen, NJ 1989, Heft 1, S. 3 f.

2 Vgl. S. Wittenbeck, Ausgestaltung des Strafrechts durch das 5. Strafrechtsänderungsgesetz, NJ 1989, Heft 2, S. 52 ff.

3 Vgl. H.-J. Heusinger, a. a. O.; G. Kömer/J. Schlegel, Zusammenarbeit von Rechtspraxis und Wissenschaft auf dem Gebiet des Strafrechts, NJ 1988, Heft 11, S. 440.

4 Vgl. Gemeinsames Dokument des Obersten Gerichts und des Ministeriums der Justiz über die Aufgaben der Gerichte der DDR zur Verwirklichung der Beschlüsse des XI. Parteitages der SED vom 16. Juli 1986, ÖG-Informationen 1986, Nr. 4, S. 3 ff. (12).